

1. Privatvermögensstrukturen

Einführung:

Die privilegierte Besteuerung von Sitz- und Holdinggesellschaften (sog. besondere Gesellschaftssteuern) wurde mit dem neuen liechtensteinischen Steuergesetz aufgehoben, um die internationale Kompatibilität, insbesondere die Europarechtskonformität des liechtensteinischen Steuersystems sicher zu stellen. Da auch andere EU-Länder für wirtschaftlich nicht tätige Privatvermögensgesellschaften spezielle – im Einklang mit dem Europarecht stehende – Steuerregimes kennt, führte das Fürstentum Liechtenstein im neuen Steuersystem das Konzept der Privatvermögensstruktur (kurz PVS genannt) ein. Die wesentlichen Aspekte einer PVS werden im Folgenden dargestellt.

Voraussetzungen:

Als PVS gelten alle juristischen Personen, die in der Verfolgung ihres Zweckes ausschliesslich Privatvermögen verwalten und **keine wirtschaftliche Tätigkeit** ausüben. Neben diesem Erfordernis der Nichtausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit verlangt das Gesetz im Wesentlichen die Erfüllung folgender weiterer Voraussetzungen für die Qualifizierung juristischer Personen als PVS:

1. Ihre Aktien oder Anteile dürfen nicht öffentlich platziert und nicht an einer Börse gehandelt werden;
2. Sie dürfen weder um Anteilseigner oder Anleger werben noch von diesen oder Dritten Vergütungen oder Kostenerstattungen für ihre nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten erhalten;
3. Es dürfen nur natürliche Personen und PVS oder auf deren Rechnung handelnde Zwischenpersonen an ihr beteiligt bzw. begünstigt sein;
4. Aus den Statuten muss sich ergeben, dass sie den Beschränkungen für PVS unterliegen.

Auf Antrag, der bei Errichtung der juristischen Person oder drei Monate vor Beginn des neuen Steuerjahres zu stellen ist, gewährt die liechtensteinische Steuerverwaltung bei Erfüllen sämtlicher gesetzlich vorgeschriebener Voraussetzungen den Status einer PVS. Der Steuerverwaltung obliegt in weiterer

Folge auch die Kontrolle über das Einhalten der entsprechenden Qualifizierungsmerkmale. Wesentliche Änderungen wie z.B. eine Änderung der Geschäftstätigkeit sind der Steuerverwaltung spätestens 6 Monate nach Abschluss des Steuerjahres mitzuteilen.

Begriff der wirtschaftlichen Tätigkeit:

Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass insbesondere das Erwerben, Besitzen, Verwalten und Veräussern von **Vermögenswerten** keine wirtschaftliche Tätigkeit darstellt, sofern dies lediglich im Rahmen der Ausübung des Eigentums und nicht im Rahmen eines aktiven regelmässigen Handelns erfolgt.

Zu den Vermögenswerten zählen unter anderem:

- **Liquide Gelder und Bankguthaben**
- **Edelmetalle, Edelsteine oder Kunstgegenstände**
- **Finanzinstrumente** laut Art. 4 Abs. 1. Bst. g des Vermögensverwaltungsgesetzes wie z.B. übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente.

Sofern sich die PVS eines externen, entscheidungsunabhängigen Vermögensverwalters bedient, ist dabei auch ein über den Rahmen der blossen Ausübung des Eigentums hinausgehendes Erwerben, Besitzen, Verwalten und Veräussern dieser Vermögenswerte möglich.

Beteiligungen:

Der PVS ist es grundsätzlich erlaubt, Beteiligungen an Gesellschaften zu halten. Allerdings gilt dabei das Verbot der Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit unmittelbar wie auch mittelbar. Das heisst, die PVS darf weder selbst noch durch juristische Personen, die sie operativ handelnd kontrolliert, wirtschaftliche Tätigkeiten entfalten. Daher dürfen weder die PVS noch ihre Anteilseigner bzw. Begünstigten Einfluss auf die Verwaltung einer wirtschaftlich tätigen Beteiligungsgesellschaft nehmen, sofern dieser über die blossen Ausübung der Gesellschafterrechte (z.B. Aktionärsrechte) hinausgeht.

Darlehen:

Mit dem Status einer PVS nicht vereinbar ist das Gewähren von Darlehen, sofern es sich nicht um ein zinsloses Darlehen an Begünstigte oder Anteilseigner handelt.

Immobilien:

Das unentgeltliche Überlassen einer **Immobilie** an einen Begünstigten oder Anteilseigner stellt wie die Verwendung der Immobilie zum Eigennutzen keine wirtschaftliche Tätigkeit dar. Eine Vermietung der Immobilie ist jedoch gleich wie auch die unentgeltliche Überlassung an Dritte nicht möglich. Auch darf durch die PVS selbst kein Entscheid dahingehend getroffen werden, welche Immobilie erworben werden soll. Die Einbringung (Widmung) einer Immobilie durch den Anteilseigner oder Begünstigten ist jedoch möglich. Ebenso etwa auch der Kauf einer bestimmten Immobilie, für deren Erwerb von den Anteilseignern oder Begünstigten zuvor ein entsprechender Betrag zum Erwerb genau dieser Immobilie eingebracht wurde.

Besteuerung:

Als wesentliche Formen der direkten Besteuerung stellen sich dar:

Emissionsabgabe / Gründungsabgabe:

Grundsätzlich unterliegen juristische Personen, deren Kapital in Anteile zerlegt ist (z.B. Aktiengesellschaft) u.a. der sogenannten Emissionsabgabe nach dem schweizerischen Bundesgesetz über Stempelabgaben (Auf Grund des Zollanschlussvertrages aus dem Jahre 1923 finden Schweizer Regelungen über Stempelabgaben, wozu auch die Emissionsabgabe zählt, in Liechtenstein Anwendung). Diese fällt u.a. bei Gründung sowie einer Kapitalerhöhung an. Die Emissionsabgabe beträgt 1%, wobei bei der Berechnung von jenem Betrag ausgegangen wird, welcher der juristischen Person als Gegenleistung zufließt, mindestens aber vom Nennwert. Sofern die Leistungen gesamthaft CHF 1'000'000.– nicht übersteigen, ist eine Befreiung von der Emissionsabgabe vorgesehen (Freigrenze).

Sofern keine Emissionsabgabe zur Anwendung kommt, fällt etwa bei Gründung oder Errichtung von juristischen Personen, Kapitalerhöhung sowie bei deren Sitzverlegung ins Inland eine Gründungsabgabe in Höhe von 1% des Kapitals an, wobei eine Freigrenze von CHF 1'000'000.– besteht. Die Gründungsabgabe ermässigt sich für das CHF 5'000'000.– übersteigende Kapital auf 0.5% und für das CHF 10'000'000.– übersteigende Kapital auf 0.3%. Massgebend ist jeweils das statutarisch bestimmte Kapital.

Für Stiftungen besteht eine Sonderregelung. Die Gründungsabgabe ist auf 0.2% reduziert, es ist aber jedenfalls eine Mindestabgabe von CHF 200.– zu leisten.

Ertragssteuer:

Eine juristische Person, die den Status als PVS erhalten hat, unterliegt lediglich der Mindestertragssteuer von CHF 1'200.– und ist von der ordentlichen Ertragssteuer befreit.

Grundstücksgewinnsteuer:

Ziel der Grundstücksgewinnsteuer ist es, liechtensteinische Grundstücksgewinne zu besteuern. Die Grundstücksgewinnsteuer kommt bei der Veräusserung oder eines Vorganges, der wirtschaftlich einer Veräusserung entspricht, zur Anwendung. Der Grundstücksgewinn wird grundsätzlich nach dem Tarif für alleinstehende, natürliche Personen gemäss Art. 19 des liechtensteinischen Steuergesetzes besteuert. Zu dem so ermittelten Steuerbetrag wird ein Zuschlag in Höhe von 200% dazugerechnet. Die Gesamtsteuerbelastung auf Grundstücksgewinne beträgt maximal 21%.

Übergangsfrist:

Von der EFTA-Überwachungsbehörde wurde für besondere Gesellschaftssteuern eine Übergangsfrist von drei Jahren seit Inkrafttreten des neuen liechtensteinischen Steuergesetzes eingeräumt. Somit können altrechtliche Sitz- und Holdinggesellschaften ihren Steuerstatus bis Ende des Jahres 2013 aufrechterhalten. Auch diese haben allerdings während der Übergangsfrist einen jährlichen Mindestbetrag von CHF 1'200.– zu leisten.

Eine Optierung zum Status PVS ist schon vor Ablauf der Übergangsfrist möglich.

Schlussbemerkung:

Die Qualifizierung als PVS ist unter den oben genannten Voraussetzungen möglich und kann in diesen Fällen als interessantes Instrument zur steuerlichen Optimierung bezeichnet werden. Jedoch ist im Hinblick auf die mit dem Status als PVS verbundenen Einschränkungen hinsichtlich Tätigkeiten jeweils die Vorteilhaftigkeit im Einzelfall zu prüfen und eine Abwägung zur ordentlichen Ertragsbesteuerung hinsichtlich einer möglichen Inanspruchnahme eines Doppelbesteuerungsabkommens vorzunehmen.

2. Der Staatsvertrag zwischen der Schweiz und Grossbritannien vom 6. Oktober 2011 im Vergleich zur «Liechtenstein Disclosure Facility» (Update)

Am 6. Oktober 2011 haben die Schweiz und Grossbritannien ein Steuerabkommen betreffend die rechtliche Regelung von Altvermögen sowie hinsichtlich der Einführung einer Abgeltungssteuer auf künftige Erträge unterzeichnet und veröffentlicht.

Ferner besteht zwischen Grossbritannien und dem Fürstentum Liechtenstein bereits seit August 2009 eine Vereinbarung betreffend die Regulierung von Altvermögen von in Grossbritannien steuerpflichtigen Anlegern mit einem Bezug zu Liechtenstein.

Durch die sogenannte «Liechtenstein Disclosure Facility» oder «LDF» wird Altvermögen von in Grossbritannien steuerpflichtigen Anlegern anders reguliert als über das erwähnte Steuerabkommen mit der Schweiz. Im Folgenden sollen das neue Steuerabkommen zwischen der Schweiz und Grossbritannien sowie die «Liechtenstein Disclosure Facility» deshalb jeweils kurz dargestellt werden, um die beiden Systeme miteinander zu vergleichen. Überdies sollen zusätzlich die neuesten Entwicklungen hinsichtlich dieser beiden Abkommen kurz erörtert werden.

Das Steuerabkommen zwischen Grossbritannien und der Schweiz vom 6. Oktober 2011

Hinsichtlich des Inhalts des Steuerabkommens zwischen Grossbritannien und der Schweiz vom 6. Oktober 2011 können die Regulierung der Altvermögen sowie die Einführung einer Abgeltungssteuer auf künftige Erträge und Kapitalgewinne zu dessen wesentlichen Eckpunkten gezählt werden.

Die Regulierung der Altvermögen wird mittels Erhebung einer anonymen, pauschalen Einmalabgabe erfolgen. Die Steuerbelastung dieser Einmalabgabe sollte ursprünglich zwischen 19% und 34% betragen. Die Einmalabgabe bezieht sich auf Bankkonten, welche per 31. Dezember 2010 bereits bestanden und per 31. Mai 2013 noch bestehen. Betroffen sind alle möglichen Formen bankfähiger Vermögenswerte wie Barwerte, Edelmetalle, Wertpapiere, Optionen und strukturierte Finanzprodukte. Dahingegen werden Bankschliessfächer, Immobilien oder andere Mobilien explizit vom Anwendungsbereich der Einmalabgabe ausgenommen. Die Einmalabgabe wird die bestehenden Einkommens-, Kapitalgewinn-, Erbschafts- und Mehrwertsteuerverbindlichkeiten hinsichtlich der betreffenden Konten abgelten. Nicht unter die Einmalabgabe fallen beispielsweise

die Gesellschaftssteuer oder Stempelabgaben. Die Bankkunden haben jedoch auch das Recht, zwischen der Erhebung der Einmalabgabe und einer Meldung an die britische Steuerbehörde «Her Majesty's Revenue & Customs» (HMRC) zu wählen. Die Einmalzahlung garantiert aber keine Immunität vor einer allfälligen Strafverfolgung.

Bankkunden, welche sich für die Einmalabgabe entscheiden, müssen gegenüber der Bank versichern, dass genügend Vermögen zur Bestreitung der Einmalabgabe vorhanden ist. Sollte nicht genügend Vermögen vorhanden sein, haben die Banken die Möglichkeit, ihren Kunden eine Frist von 8 Wochen einzuräumen, um genügend Vermögen beizubringen. Nach Ablauf dieser Frist ist es den Banken erlaubt, das Bankkonto zu deklarieren.

Im Rahmen der Abgeltungssteuer auf künftige Erträge und Kapitalgewinne werden die Schweizer Banken dazu verpflichtet, auf sämtlichen steuerbaren Erträgen und Kapitalgewinnen von Konten von in Grossbritannien steuerpflichtigen Anlegern eine Abgeltungssteuer einzubehalten und diese anonym abzuführen. Der Abgeltungssteuersatz kann je nach Art der Kapitaleinkünfte bzw. Kapitalgewinne zwischen 27% und 48% betragen. Die Abgeltungssteuer auf Dividendenerträge liegt bei 40%, auf anderes Einkommen bei 48%. Kapitalgewinne werden mit einer Abgeltungssteuer in Höhe von 27% belastet. Auch hier haben die Bankkunden wiederum die Möglichkeit, zwischen der Erhebung der Abgeltungssteuer und der Meldung an die Steuerbehörden in Grossbritannien zu wählen.

Vom Staatsvertrag zwischen Grossbritannien und der Schweiz vom 6. Oktober 2011 betroffen sind sämtliche Vermögenswerte, welche in Grossbritannien steuerpflichtigen Anlegern direkt oder indirekt (z.B. über Gesellschaftsstrukturen) zuzurechnen sind. Demgemäss sind davon auch in Grossbritannien steuerpflichtige Anleger betroffen, welche wirtschaftlich Berechtigte einer Offshore-Gesellschaft, einer Stiftung, eines Trusts sowie anderer Strukturen sind, die keine gewerblichen Aktivitäten betreiben, oder Vermögenswerte über einen Versicherungsmantel halten. Es erscheint jedoch so, als würden Trusts mit einer Ermessensbegünstigung, bei welchen die wirtschaftliche Berechtigung am Trustvermögen nicht festgestellt werden kann, nicht in den Anwendungsbereich des Staatsvertrags vom 6. Oktober 2011 fallen.

Letztlich verpflichtet sich die Schweiz im Rahmen des neuen Staatsvertrags vom 6. Oktober 2011 dazu, Grossbritannien über

die Top 10 Jurisdiktionen in Kenntnis zu setzen, zu welchem Vermögen von in Grossbritannien Steuerpflichtigen fliesst, welches aus der Schweiz abgezogen wird.

Des Weiteren wird es der HMRC möglich sein, bei den schweizerischen Behörden nachzufragen, ob bestimmte Personen Bankkonten in der Schweiz haben oder nicht. Diese Anfragemöglichkeit ist zunächst (für die ersten drei Jahre) auf 500 Anfragen pro Jahr beschränkt, kann aber ausgedehnt werden.

Ausgeschlossen von der Regulierung von Altvermögen sind:

- Personen, gegen welche die HMRC per Datum 31. Mai 2013 Untersuchungen führt;
- Personen, gegen die Untersuchungen bezüglich Vermögen in der Schweiz geführt und nach dem 31. Dezember 2002 abgeschlossen wurden, und welche dieses Vermögen im Rahmen der betreffenden Untersuchungen nicht deklariert haben;
- Personen, welche ein «Certificate of Full Disclosure» oder ein «Statement of Assets and Liabilities» ausgefüllt bzw. abgegeben haben;
- Personen, welche bereits wegen der Begehung von Steuerdelikten verurteilt wurden;
- Personen, welche im Rahmen von früheren Offenlegungsprogrammen bereits kontaktiert wurden; oder
- Personen, welche Vermögenswerte in der Schweiz haben, die aus kriminellen Handlungen stammen (Steuerdelikte ausgenommen).

Mit Änderungsprotokoll vom 20. März 2012 haben die Schweiz und Grossbritannien das Steuerabkommen bereits vor dessen Inkrafttreten angepasst. Nunmehr sieht das Steuerabkommen vor, dass die Abgeltungssteuer auf Zinszahlungen nicht mehr erhoben werden soll, insoweit die EU-Zinssteuer von 35% erhoben wird. Zusätzlich hierzu wird dann eine Abgeltungszahlung von 13% auf Zinserträge erhoben.

Des Weiteren sieht das Steuerabkommen neu vor, dass die Schweizer Zahlstellen (die Banken) die vom Abkommen betroffenen Vermögenswerte sperren müssen, sobald sie vom Ableben des Bankkunden erfahren. Die Freigabe kann erst wieder erfolgen, wenn entweder eine Meldung an die britischen Steuerbehörden oder die Erhebung einer Steuer von 40% auf die Vermögenswerte im Todeszeitpunkt erfolgt ist. Eine anonyme Begleichung der Steuer von 40% wird dabei jedoch zu einer höheren Steuerbelastung führen, als die Meldung und Abrechnung der Erbschaftssteuern in Grossbritannien. Bei «non-UK domiciled individuals» ist grundsätzlich weder eine Meldung noch die Erhebung der 40% Steuer erforderlich.

Als letzte Anpassung des Steuerabkommens haben sich die Schweiz und Grossbritannien auf die Einführung einer Meistbegünstigtenklausel geeinigt. Demnach kann Grossbritannien verlangen, dass die Höhe der Einmalabgabe der Höhe der

Einmalzahlung im Rahmen des Steuerabkommens zwischen der Schweiz und Deutschland angepasst wird. Da eine solche Anpassung erfolgte, kann davon ausgegangen werden, dass neu auch die Einmalabgabe im Rahmen des Steuerabkommens zwischen der Schweiz und Grossbritannien angepasst werden wird. Neu wird die Einmalabgabe wahrscheinlich zwischen 21% und 41% liegen.

«Lichtenstein Disclosure Facility»

Die Regierung des Fürstentums Lichtenstein und die Regierung von Grossbritannien sowie die englische Steuerbehörde «Her Majesty's Revenue & Customs» (HMRC) haben am 11. August 2009 ein Steuerinformationsabkommen (TIEA), eine Vereinbarung über Kooperation in Steuersachen (MoU) sowie eine gemeinsame Erklärung (Joint Declaration) unterzeichnet. Das MoU beinhaltet unter anderem eine spezielle Offenlegungsmöglichkeit, die «Lichtenstein Disclosure Facility» (LDF). Die LDF begann am 1. September 2009.

Die LDF bietet eine spezielle Offenlegungsmöglichkeit für in Grossbritannien steuerpflichtige Anleger mit einem Bezug zum Fürstentum Lichtenstein. Unter der LDF können nicht versteuerte Vermögenswerte zu besonders vorteilhaften Konditionen reguliert werden. Die Teilnahme an der LDF ist vorgesehen für natürliche und juristische Personen, welche, als in Grossbritannien steuerpflichtige Anleger, über das Nutzungsrecht an relevanten und nicht deklarierten Vermögenswerten in Lichtenstein verfügen. Unter die für die LDF relevanten Vermögenswerte fallen demgemäss Bankkonten oder Finanz-/Portfoliokonten, Gesellschaften, Partnerschaften, Stiftungen, Anstalten, Trusts, Trust-Gesellschaften oder andere Treuhandstrukturen sowie Versicherungspolice, welche in Lichtenstein aufgelegt, formiert, gegründet, inkorporiert, verwaltet oder geführt werden bzw. wurden. Unter die relevanten Vermögenswerte fallen des Weiteren juristische Personen, welche Vermögenswerte in Lichtenstein besitzen oder, welche in Lichtenstein gegründet wurden, in Lichtenstein registriert sind oder vom Fürstentum aus verwaltet oder geführt werden.

An der LDF teilnehmen kann aber auch, wer bisher noch keine für die LDF relevanten Vermögenswerte besitzt und deshalb erst noch neue Verbindungen zu liechtensteinischen Finanzintermediären etablieren muss. Es können deshalb sowohl bestehende als auch künftige Kunden von Finanzintermediären aus dem Fürstentum Lichtenstein von der LDF profitieren. Voraussetzung ist, dass zum Zeitpunkt der Offenlegung eine relevante Verbindung zu einem Liechtensteiner Finanzintermediär besteht.

Personen, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des MoU bereits «Gegenstand von Ermittlungen» durch HMRC waren, und Personen, die eine Mitteilung von einem Liechtensteiner

Finanzintermediär im Rahmen des TACP (Liechtenstein Taxpayer Assistance and Compliance Program) erhalten und bei Erhalt der Mitteilung wissen oder annehmen müssen, dass sie bereits Gegenstand von Ermittlungen durch HMRC sind, können nicht am LDF teilnehmen. Gleiches gilt für in Grossbritannien steuerpflichtige Anleger ohne relevantes Vermögen in Liechtenstein.

Im Hinblick auf den bisher erfolgreichen Verlauf der LDF (bisher haben rund 2350 britische Steuerpflichtige die LDF in Anspruch genommen) einigten sich Liechtenstein und Grossbritannien am 7. Februar 2012 darauf, die LDF um ein weiteres Jahr zu verlängern. Dadurch können britische Steuerpflichtige bis zum 5. April 2016 bisher nicht deklarierte und in Grossbritannien steuerpflichtige Vermögenswerte zu besonders vorteilhaften Bedingungen offenlegen.

Vergleich des Steuerabkommens zwischen der Schweiz und Grossbritannien vom 6. Oktober 2011 und der LDF

Die zwischen Liechtenstein und Grossbritannien vereinbarte LDF bietet für in Grossbritannien steuerpflichtige Anleger die nachfolgenden Vorteile:

- Die übliche Busse im Rahmen der LDF beträgt 10%
 - Die Erbschaftssteuer wird im Rahmen der LDF ebenfalls auf 10% begrenzt.
 - Immunität vor Strafverfolgung.
 - Steuerbar sind nur die Steuerjahre ab April 1999.
 - Bei schuldlosem Irrtum wird die Veranlagungsperiode für natürliche Personen auf sechs Steuerjahre ab dem Zeitpunkt der Offenlegungsmeldung verkürzt.
 - Bei schuldlosem Irrtum gibt es keine Busse.
 - Im Falle einer vollständigen, korrekten und freiwilligen Offenlegung finden keine Strafuntersuchungen statt, wenn sichergestellt werden kann, dass das Vermögen nicht durch kriminelle Handlungen erlangt worden ist.
 - Anstelle der Berechnung der einzelnen Steuern besteht die Möglichkeit, für jedes Jahr bis April 2009, eine Composite Rate von 40% auf dem Einkommen des Anlegers zu wählen. Diese Option ist besonders dort attraktiv, wo mehrere Steuerarten involviert sind oder im Falle von Dokumentationslücken.
- HMRC akzeptiert sinnvolle Angebote für eine Besteuerung auf Basis geschätzter Steuerschulden, wenn keine anderen Möglichkeiten zur Berechnung der Steuerschulden zur Verfügung stehen. Die bisherige Praxis zeigt, dass die diesbezügliche Besteuerung im Bereich von 20% liegt und auch Angebote unter 20% von der HMRC akzeptiert wurden.
 - Es besteht die Möglichkeit, die erste Kontaktaufnahme des beteiligten Finanzintermediärs mit HMRC auf anonymer Basis durchzuführen.
 - Teilnehmer an der LDF sind vom «naming and shaming» Verfahren der HMRC nicht betroffen. Diskretion ist gesichert.
 - Im Rahmen der Berechnung des zu zahlenden Steuerbetrages werden die gemäss EU-Zinssteuerabkommen abgeführten Beträge angerechnet.

Während die «Liechtenstein Disclosure Facility» für in Grossbritannien steuerpflichtige Anleger eine vollständige Klärung aller steuerlichen Angelegenheiten sowie strafrechtliche Immunität garantiert, bietet das Steuerabkommen zwischen der Schweiz und Grossbritannien vom 6. Oktober 2011 zur Regulierung von Altvermögen lediglich die Erhebung einer anonymen, pauschalen Einmalabgabe in der Höhe zwischen neu 21% und 41% sowie die nachfolgende jährliche Bezahlung einer Abgeltungssteuer in der Höhe zwischen 27% und 48% auf Kapitaleinkünfte bzw. Kapitalgewinne. Das Steuerabkommen bezieht sich nicht auf Vermögenswerte, welche vor den oben genannten Stichtagen aus der Schweiz abgezogen wurden. Aufgrund der Anonymität wird die Bezahlung der Einmalabgabe sowie der Abgeltungssteuer, im Gegensatz zur Teilnahme an der LDF, die HMRC auch nicht davon abhalten, weitere Nachforschungen bezüglich der finanziellen Angelegenheiten des Steuerpflichtigen durchzuführen, sollten sie auf ihn aufmerksam werden.

Ferner ist davon auszugehen, dass die Teilnahme an der LDF grundsätzlich günstiger sein wird als die Bezahlung der Einmalabgabe und der Abgeltungssteuer nach dem neuen Steuerabkommen zwischen der Schweiz und Grossbritannien vom 6. Oktober 2011. Wie bereits erwähnt, zeigt die bisherige Praxis, dass die Besteuerung im Rahmen der LDF im Bereich von 20% liegt und sogar unter 20% liegen kann.

